

Selbst bei sehr vorsichtiger Beurteilung der von verschiedenen Institutionen diesbezüglich genannten Zahlen läßt sich feststellen, daß sich dadurch für die Gebietskörperschaften eine Teilkompensation ihres Finanzierungsanteils ergeben kann. Weitere Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind durch die Harmonisierung des Steuersystems zu erwarten. Während die Auswirkungen der Harmonisierung der direkten Steuern nach dem jetzigen Erkenntnisstand geringer sein werden, so wird sich durch die Erfüllung der EG-Mindestanpassung bei den indirekten Steuern ein Mehraufkommen (1992) von 5.9 Mrd Schilling (Bund: 4.7 Mrd Schilling, Länder: 0.7 Mrd Schilling, Gemeinden: 0.4 Mrd Schilling) ergeben. Dieses Mehraufkommen ist aber in Teilbereichen zur Kompensation von Belastungen zu verwenden. Eine Absenkung der Umsatzsteuersätze würde pro Prozentpunkt zu einem Steuerausfall von 10.2 Mrd Schilling führen (Erstrundeneffekt).

Der Beirat war wegen der Kürze der Zeit und wegen der Dynamik des EG-Rechts nicht in der Lage, alle Effekte eines möglichen EG-Beitritts zu evaluieren und die exakte Nettozahlerposition jeder Gebietskörperschaft zu ermitteln. In unmittelbarer Nähe eines EG-Beitritts Österreichs wird diese Arbeit auf Basis des dann geltenden Rechts aber durchgeführt werden müssen. Welcher Saldo sich dann auch immer ergibt, man wird nach einer gerechten Aufteilung auf die Gebietskörperschaften suchen müssen. Als Anknüpfungspunkt für die Lastenverteilung würde sich das Verhältnis der jeweiligen Gesamtsteuereinnahmen der Gebietskörperschaften anbieten. Letztlich ist das aber eine politische Entscheidung, die nur auf Basis von Werturteilen getroffen werden kann.

2.3. Umwelt und Finanzausgleich

Ohne eine Bewertung einzelner fiskalischer Maßnahmen im Hinblick auf deren Effizienz als umweltpolitisches Instrumentarium vorzunehmen, untersuchte der Beirat Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen dem österreichischen Finanzausgleichssystem und umweltpolitischen Anliegen. Ausgangspunkt und Basis der folgenden Überlegungen war die Umsetzung des Verursacher- bzw Geschädigtenprinzips. Aufgrund der Wechselwirkung zwischen Finanzausgleich und Umweltpolitik ergeben sich für den Beirat folgende Empfehlungen für einen ökologieorientierten Finanzausgleich:

Fiskalische Instrumente der Umweltpolitik (Abgaben und Subventionen) finden zwangsläufig ihren Niederschlag in den Haushalten einzelner Gebietskörperschaften. Da umweltpolitische Grundsätze (Verursacher- und Geschädigtenprinzip) in Widerspruch zu finanzausgleichspolitischen Zielsetzungen geraten können, ist eine Antwort auf zwei Fragen zu suchen: Es ist zu klären, ob umweltpolitische Fragen innerhalb oder außerhalb des Finanzausgleichs zu lösen sind, und es ist ferner zu entscheiden, ob diese Probleme entweder bundeseinheitlich zu regeln oder auf Landes- bzw. Gemeindeebene (Förderungen, Gebühren, Beiträgen, Lenkungssteuern) gelöst werden sollten.

Umweltabgaben, die die Produktionsbedingungen beeinflussen, sind grundsätzlich einheitlich auf Bundesebene zu regeln. Die wichtigsten derzeit diskutierten Abgaben (Energie, Abwasser) fallen unter diese Kategorie. Werden Umweltabgaben ganz oder teilweise gegen gemeinschaftliche Bundesabgaben abgetauscht, sind die Auswirkungen auf die Haushalte der einzelnen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.

Regionale Abgaben sollten im Rahmen der kommunalen Gebühren-/Abgabenpolitik (auch kommunale bzw. überregionale Verbände) gestaltet werden (Müll, Wasserver- und -entsorgung, Parkraumbewirtschaftung). Als Ziel sollte die Schaffung verursachergerechter Bemessungsgrundlagen verfolgt werden. Die Bemessung der Gebühren sollte sowohl nach den Kosten der Bereithaltung von Kapazität als auch nach verbrauchsabhängigen Kriterien, also dem Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen, erfolgen. In Fällen, in denen ein Steuerungswunsch besteht — wie beim Vorliegen externer Effekte — sollten Abgabenslösungen angestrebt werden.

Der derzeitige Finanzausgleich hat — obwohl er andere Zielsetzungen verfolgt — ökologierelevante Nebenwirkungen, die im Zuge einer Neugestaltung des Finanzausgleichsystems in den Dienst der Umweltpolitik gestellt werden könnten oder zumindest berücksichtigt werden müssen. Solche Nebenwirkungen wurden insbesondere im Zusammenhang mit der kommunalen Betriebsansiedlungspolitik, der Raumordnungspolitik (Streusiedlungen, Zweitwohnsitze) und überregionalen Infrastrukturmaßnahmen festgestellt.

Aus der Sicht der Umweltpolitik ist insbesondere die ökologisch nicht erwünschte finanzielle Unterstützung der Zersiedelung zu korrigieren. Bei künftigen Finanzausgleichsreformen wäre ferner darauf

zu achten, keine Anreize für Zweitwohnsitze zu gewähren. Darüber hinaus sind externe Kosten von überregionalen Infrastruktureinrichtungen (z. B. überregionale Entsorgungsanlagen) abzugelten.

2.4. Diagonaler und grauer Finanzausgleich

Eine umfassende, statistische Darstellung der Landesfonds wäre unbedingt notwendig. Die Länder sollten gebeten werden, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt die entsprechenden statistischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Es wäre notwendig, die einzelnen finanzausgleichsrelevanten Bundesfonds (insb UWWF, KRAZAF, Katastrophenfonds, FLAF) umfassend — über den Finanzausgleichsaspekt hinaus — darzustellen. Bei der Ausarbeitung hat sich gezeigt, daß die Fonds so vielfältige Aspekte aufweisen, daß deren Untersuchung den Rahmen dieser Studie gesprengt hätte. Detaillierte Empfehlungen erforderten eingehendere Untersuchungen, die auch die Aufgabenerfüllung näher darstellen, weil die in Aussicht genommenen Regelungen über den Finanzausgleich im engeren Sinn hinausgehen.

Da die Bemessungsgrundlagen der einkommensabhängigen Steuern durch die Veränderung der Sozialversicherungsbeiträge tangiert werden, sollten bei Veränderungen der Sozialversicherungsbeiträge auch Verhandlungen mit den Ländern und Gemeinden gem § 5 FAG geführt werden.